

# Ausgewählte Beispiele für das juristische IT- Projektmanagement

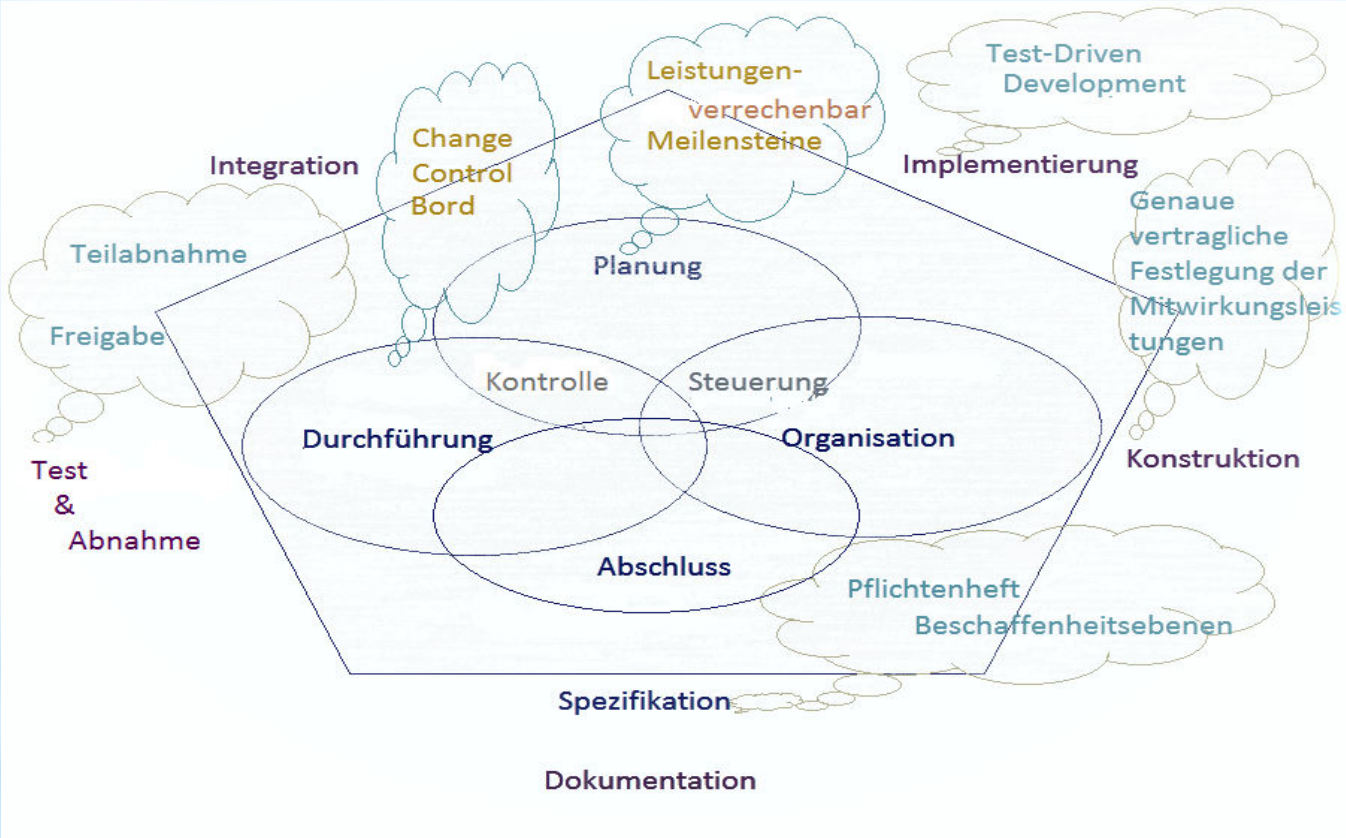
Imen Azaiz

17.01.2017

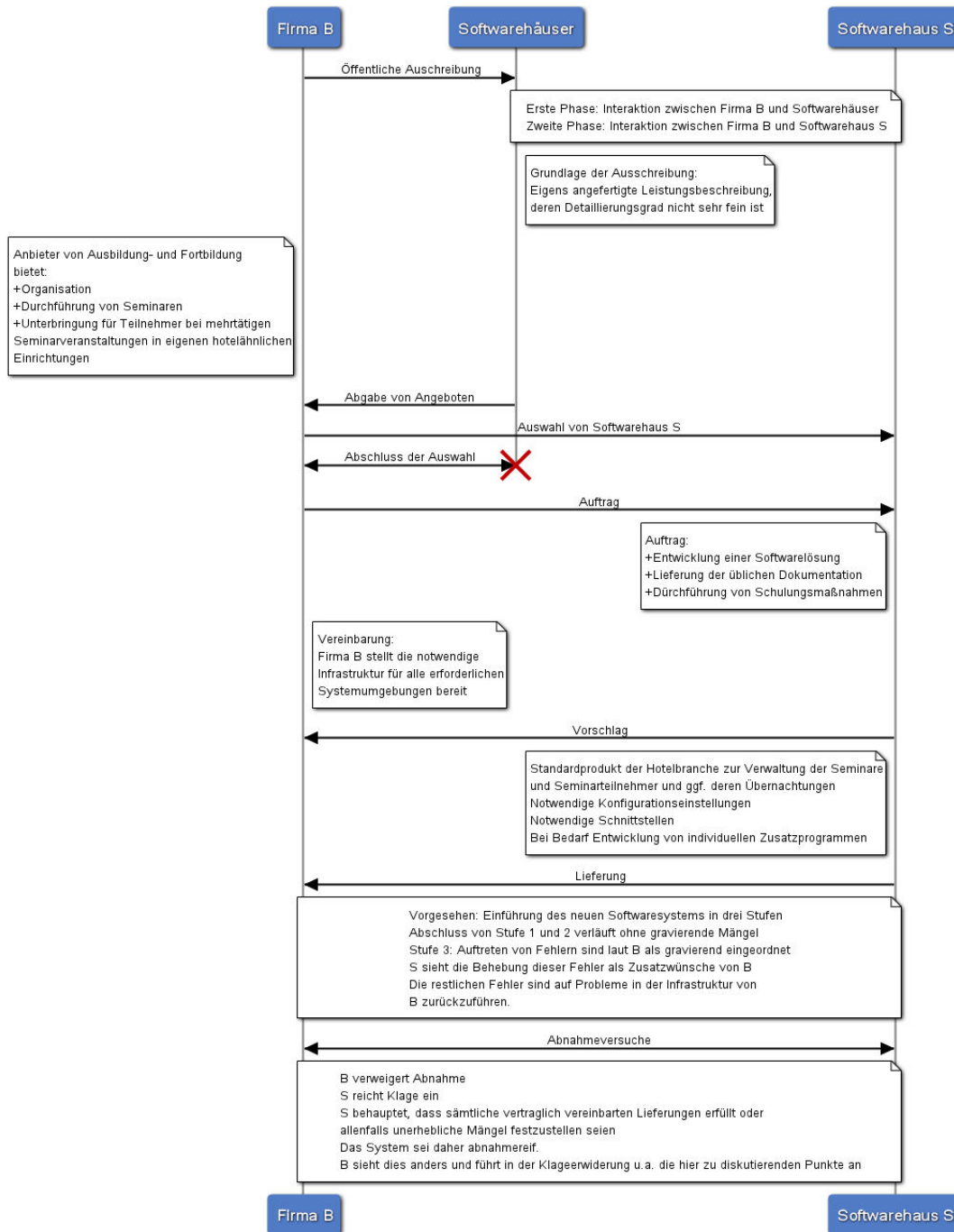
# Gliederung

- \* Juristische Gestaltung
- \* Fallbeispiel
- \* Streitpunkte
- \* Zusammenfassung
- \* Fazit

# Juristische Gestaltung



# Beispielfall aus der Praxis



# Streitpunkt1 zur Spezifikation

## Mehrfache Rüge der Auftraggeberin, das Softwarehaus habe die erforderliche fachliche Feinspezifikation nicht erstellt.

- \* Die AG hat seine Anforderungen nicht geäußert, und die AN hat nicht nachgefragt
  - ⇒ Keine explizite Vereinbarung dass S verpflichtet ist ,ein Pflichtenheft zu erstellen
- \* Feinspezifikation ist auch nicht Pflicht der Auftraggeberin
- \* Die Rüge der Auftraggeberin entbehrt daher der Grundlage.
  - ⇒ Nach dem Gesetz ist also **kein Mangel gegeben**.

# Lösungsansatz

Aus alleiniger Sicht der Informatik gibt es hier keinen Lösungsvorschlag

- ① Die Auftraggeberin hätte rechtzeitig eine fachliche Feinspezifikation als Implementierungsvorgabe an S übergeben müssen
- ② Die AG hätte auch die Möglichkeit gehabt, die Feinspezifikation gegen Vergütung von der AN ausarbeiten lassen.

③ Empfehlung aus juristischer Sicht: Feinspezifikation unter Mitwirkungsleistungen im Vertrag regeln

- \* Die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind im Paragraf 642 BGB (Mitwirkung des Bestellers) geregelt.
- \* Nach der Abnahme lassen sich nur noch Mängelrechte gemäß Paragraf 643 BGB (Kündigung bei unterlassener Mitwirkung) geltend machen.

## Streitfall 2 zur Dokumentation

Die Vertragspartner haben in Bezug auf die zu liefernden Dokumentationen nur eine „übliche Dokumentation“ vereinbart. Weitere Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Die Vertragspartner stritten sodann über die Anwendungsdokumentation, das Installationshandbuch und die Entwicklungsdokumentation

- \* Aus alleiniger Sicht der Informatik bleibt unklar, was bei einer Vereinbarung von üblichen Dokumentation genau geliefert werden muss und ob Bs Ansprüche berechtigt sind.
  - \* Zum Beispiel ist gemäß DIN 69901 die Projektdokumentation eine „Zusammenstellung ausgewählter, entscheidender Daten über die Konfiguration, die Organisation, den Mitteleinsatz, die Lösungswege, den Ablauf und die erreichten Ziele des Projektes“.
  - \* Also → Unter Projektdokumentation kann sehr Unterschiedliches zu verstehen sein.
  - \* Die Pflege der Dokumente ist Aufgabe eines eigens dafür zu ernennenden Projektleiters.
  - \* Auch wenn vertraglich nicht ausdrücklich vereinbart, ist unter „üblicher Dokumentation“ die Anwendungsdokumentation geschuldet. Denn die Handbücher des Standardprodukts reichen nicht aus, da sie keine kundenspezifischen Anpassungen beschreiben. Erfahrungsgemäß ist für eine Anwendungssoftware auch eine Installationsanleitung zu liefern.
- ⇒ Ein Mangel in Bezug auf gelieferte Dokumentation ist also unbestreitbar.



# Lösungsansatz

- \* Vom Vertragszweck hängt es ab, welche Dokumentationen geschuldet sind
- \* Beide Vertragspartner müssen frühzeitig vertraglich vereinbaren, **welche** Dokumentation **in welcher Form** konkret zu liefern ist.

## Streitfall3 zur Teilabnahme

Bei Mängeln, die bei einer Teilabnahme zunächst nicht gerügt wurden, stellt sich die Frage, ob diese Mängel zu einem späteren Zeitpunkt noch geltend gemacht werden können.

- \* Festgestellte Mängel nach Teilabnahme seitens der Firma B
- \* Aus AGs Sicht sind die im Nachhinein gefundenen Fehler der AN zur Last zu legen, obwohl Sie sich die Reklamation eventueller Mängel nicht vorbehalten hat
- \* Eine Lösung dieses Streitfalles muss auf das Werkvertragsrecht und die einschlägige Rechtsprechung zurückgreifen
- \* Das bedeutet wiederum, dass auch hier die Informatik ohne juristische Unterstützung überfordert wäre.

## Lösungsansatz

Frage : Sind die bei der Teilabnahme nicht beanstandeten Mängel von der AG realistischweise erkennbar?

Nein?

→ Die AG kann innerhalb des Gewährleistungszeitraumes Ansprüche auf Nachbesserung geltend machen.

Ja?



→ solche Ansprüche bestehen nicht.

- \* Als Auftraggeber kann man die Software abnehmen, allerdings sollte man sich dann seine sog. Bestellerrechte aus § 634 Nr. 1 - 3 BGB vorbehalten, wenn man von Mängeln noch keine Kenntnis hat (§ 640 Abs. 2 BGB)
- \* Der Auftraggeber kann aus nach Abnahme entdeckten und gerügten Mängeln im Rahmen der gesetzlichen Mängelhaftung die sog. Nacherfüllung verlangen (§§ 634 Nr. 1, 635 BGB).

*⇒ Einzelheiten zu Abnahmen und Teilabnahmen  
immer im Vertrag Regeln*

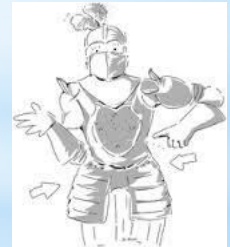
## **Alternative Lösung: Freigabe**

Teile einer zu liefernden Software bereits zur Nutzung freigeben, ohne dass dazu eine partielle oder vollständige Abnahme erforderlich ist.

<b>P L A N U N G</b>  <b>D U R C H F Ü H R U N G</b>  <b>A B S C H L U S S</b>	<b>Aktivität</b>	<b>Übliche Probleme in IT-Projekten</b>	<b>Lösungen aus juristischer Sicht</b>
	<b>Spezifikation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <i>Der Pflichtenheft ist unvollständig/ nicht ausreichend</i></li> </ul>	Hierarchie der Beschaffenheiten
	<b>Dokumentation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <i>Fehlende bzw. unzureichende Dokumentation.</i></li> <li>➤ <i>Die Dokumente sind nicht ausreichend konkretisiert</i></li> <li>➤ <i>Die Dokumentation kann nicht rechtzeitig ausgeliefert werden.</i></li> </ul>	+Sammlung von alle relevanten Projektunterlagen und Aufzeichnungen +Projektverlaufsdokumentation sei vertraglich Nachvollziehbar
	<b>Test</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <i>Der Lieferant will keine Testprotokolle vorlegen</i></li> <li>➤ <i>Es liegen keine geeigneten Testfälle vor/ Testfälle sind nicht abgestimmt</i></li> </ul>	+Koordinierte Durchführung von Testfällen +Definition der Testfälle und Akzeptanz-Kriterien im Vertrag regeln.
	<b>Abnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <i>Es entsteht Streit über die Einstufung erst nach erfolgter (Teil-)Abnahme gefundener Fehler</i></li> </ul>	+ Einzelheiten zur (Teil-)Abnahme sind immer im Vertrag zu regeln. +Freigabe statt Teilabnahme empfohlen

# Fazit

- \* Softwareentwicklung lässt sich vertraglich abbilden.
- \* Bei IT-Projektmanagements besteht Bedarf an der Heranziehung juristischer Perspektiven, daher die Notwendigkeit eines juristischen IT-Projektmanagement.
- \* Juristische Aspekte und Regelungen richterliche Rahmenbedingungen bis in die Details des Projektverlaufs sind als notwendiges Gerüst von IT-Projektmanagements zu verstehen.



**Danke für Ihre Aufmerksamkeit**